

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Gentechnologie

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Agrarausschuß (A),
der Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit folgender Maßgabe
zu fassen:

A
U

1. Zu Abschnitt II Nr. 1

Abschnitt II Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 2

"1. Weltweit werden gentechnische Verfahren bereits in über 10.000 Laboratorien und Unternehmen erforscht oder angewendet. Die rechtliche Entwicklung hat dabei mit dem technischen Fortschritt nicht Schritt gehalten. Zwar sind in der Bundesrepublik Deutschland in einigen Rechtsbereichen Einzelaspekte der Gentechnik, insbesondere im Bereich des Arbeits-, Immissions- und Gewässerschutzes, bereits geregelt, diese Regelungen reichen jedoch nicht aus. Die Richtlinien der Bundesregierung zum Schutz vor Gefahren durch in-vitro neu-kombinierte Nukleinsäuren (5. überarbeitete Fassung vom 28. Mai 1988) sind wertvolle Orientierungshilfen in Sicherheitsfragen, die die Forschung, Entwicklung und Produktion in abgeschlossenen Bereichen betreffen. Ihre Rechtsverbindlichkeit muß hergestellt werden.

Ihre Anwendung im Rahmen von Fördermaßnahmen, durch Verbindlichkeitserklärungen im Hochschulbereich oder im Wege der Selbstbindung seitens der Industrie genügt auf Dauer nicht, um eine umfassende Risikominimierung zu gewährleisten.

Insbesondere die Verwendung in geschlossenen Systemen sowie die absichtliche Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und damit hergestellten Produkten müssen jeweils rechtsverbindlich geregelt werden."

Begründung:

Verdeutlichung, in welchen Einzelbereichen bereits jetzt Regelungen bestehen bzw. Lücken vorhanden sind sowie Änderung des augenblicklichen Rechtsstatus der Genrichtlinie.

G

2. Zu Abschnitt II Nr. 1

Abschnitt II Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 1

"1. Weltweit werden gentechnische Verfahren bereits in über 10.000 Laboratorien und Unternehmen erforscht oder angewendet. Die rechtliche Entwicklung hat dabei mit dem technischen Fortschritt nicht Schritt gehalten. Zwar sind in der Bundesrepublik Deutschland in einigen Rechtsbereichen Einzelaspekte der Gentechnik, insbesondere im Bereich des Arbeits- und Immissionsschutzes, bereits geregelt, diese Regelungen reichen jedoch nicht aus. Die Richtlinien der Bundesregierung zum Schutz vor Gefahren durch in-vitro neukombinierte Nukleinsäuren (5. überarbeitete Fassung vom 28. Mai 1988) sind wertvolle Orientierungshilfen in Sicherheitsfragen, ihre Rechtsverbindlichkeit muß jedoch verstärkt werden: So genügen auf Dauer ihre Anwendung im Rahmen von Fördermaßnahmen, durch Verbindlichkeitserklärungen im Hochschulbereich oder im Wege der Selbstbindung seitens der Industrie ebensowenig wie ihre Gültigkeit als allgemein anerkannte sicherheitstechnische Regel im Sinne des § 17 Gefahrstoffverordnung bzw. des § 5 der Unfallverhütungsvorschrift "Biotechnologie" (VBG 102). Um eine umfassende Risikominimierung zu gewährleisten, müssen die Grundzüge dieser Richtlinie unmittelbar in eine Rechtsvorschrift übernommen werden."

Begründung:

Verdeutlichung, in welchen Einzelbereichen bereits jetzt Regelungen bestehen sowie Richtigstellung des augenblicklichen Rechtsstatus der Gen-Richtlinie.

G

3. Zu Abschnitt III Abs. 1

Bei Annahme
entfallen
Ziff. 4, 5
und 6

In Abschnitt III ist der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein dringender Bedarf für einen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Rahmen der Gentechnologie besteht und hält eine Regelung in Form eines Gesetzes für erforderlich. In diesem Gesetz sind die bisher bestehenden rechtlichen Lücken zu schließen und Ermächtigungsgrundlagen vorzusehen, auf die sich spezielle Regelungsbereiche, wie z.B. der Bereich des Arbeitsschutzes, stützen können."

Begründung:

Gerade im Bereich des Arbeitsschutzes bestehen bereits umfangreiche Regelungen. Der Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit gentechnisch veränderten Materialien ist nicht zu trennen von anderen Arbeitsschutzmaßnahmen. Vielmehr laufen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit gentechnisch veränderten Material parallel zu den beim Umgang mit gefährlichen Stoffen notwendigen Maßnahmen (geschlossenes System, Absaugung an der Entstehungsstelle, Lüftungstechnische Maßnahmen, persönlicher Körperschutz). Da **davon** auszugehen ist, daß in gentechnischen Anlagen immer auch gefährliche Stoffe gehandhabt werden, ist eine Abtrennung der Arbeitsschutzregelung für gentechnisch veränderte Materialien nicht sachgerecht.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung hinsichtlich des zweiten Satzes mit folgender

Begründung:

Dieser Zusatz überbetont die Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes. Eine Doppelregelung, im vorgesehenen Gentechnikgesetz und in den arbeitschutzrechtlichen Vorschriften, beispielsweise in der Unfallverhütungsvorschrift "Biotechnologie" ist nicht erforderlich und auch sonst im Verhältnis zu Umweltschutzvorschriften nicht üblich. Zudem soll und kann die vorliegende EntschlieÙung nur einen allgemeinen Rahmen für ein Gentechnikgesetz festlegen.

I 4. Zu Abschnitt III Abs. 1

ntfällt
ei Annahme
on Ziff. 3

In Abschnitt III ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

ei Annahme
ntfallen
iff. 5 und

"Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein dringender Handlungsbedarf für einen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Rahmen der Gentechnologie besteht; er hält eine gesetzliche Regelung für erforderlich. Damit sollte die Gentechnologie möglichst insgesamt geregelt werden. Hiermit sind die bisher bestehenden rechtlichen Lücken zu schließen und Ermächtigungsgrundlagen vorzusehen, auf die sich spezielle Regelungsbereiche stützen können."

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Gerade im Bereich des Arbeitsschutzes bestehen bereits umfangreiche Regelungen. Da davon auszugehen ist, daß in gentechnischen Anlagen immer auch gefährliche Stoffe gehandhabt werden, ist eine Abtrennung der Arbeitsschutzregelung für gentechnisch veränderte Materialien nicht sachgerecht.

Die absichtliche Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen in großem Maßstab stellt eine neue Qualität im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen dar. Der derzeitige Kenntnisstand erlaubt wie in Abschnitt I aufgeführt, noch keine verlässliche Einschätzung des Risikopotentials.

Vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen müssen deswegen in abgestuften Verfahrensweisen festgelegt werden.

Das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen bzw. damit hergestellten Produkten muß den Zielen wie Schutz der Umwelt und Gesundheit entsprechen. Bei der Vielfalt der Anwendungsbereiche von gentechnischen Verfahren sind hier durch Ermächtigungsgrundlagen Möglichkeiten zu schaffen für entsprechende Sicherheitsauflagen.

A

5. Zu Abschnitt III Abs. 1 Satz 1

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 3
oder 4

In Abschnitt III Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein dringender Handlungsbedarf für einen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Rahmen der Gentechnologie besteht; er hält eine gesetzliche Regelung für erforderlich."

Begründung:

Gerade im Bereich des Arbeitsschutzes bestehen bereits umfangreiche Regelungen. Da davon auszugehen ist, daß in gentechnischen Anlagen immer auch gefährliche Stoffe gehandhabt werden, ist eine Abtrennung der Arbeitsschutzregelung für gentechnisch veränderte Materialien nicht sachgerecht.

R 6. Zu Abschnitt III. Abs. 1

entfällt
bei Annahme
von Ziff. 3, 4
der 5

In Abschnitt III Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "hält eine
Regelung in Form eines einheitlichen Gesetzes für er-
forderlich" zu ersetzen durch die Worte "bekräftigt
seine Forderung vom 26. Februar 1988 nach einer Rege-
lung in Form eines einheitlichen Gesetzes (BR-Druck-
sache 585/87 - Beschluß -)."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll
verdeutlicht werden, daß der Bundesrat
ein entsprechendes Gesetz zur Gentechno-
logie bereits gefordert hat.

A
U
Wi 7. Zu Abschnitt III Abs. 2

In Abschnitt III ist in Absatz 2 der Klammerzusatz
"(Atomgesetz und Arzneimittelgesetz)"
zu streichen.

Begründung:

Es kommen auch andere als die genannten
Gesetze in Betracht.

U 8. Zu Abschnitt III Abs. 2 a (neu)

In Abschnitt III ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

"Bestehende Regelungen dürfen durch das Gentechnikgesetz nur insoweit ersetzt werden, als das Maß an Umweltvorsorge erhalten bleibt, welches durch die bestehende Regelungsdichte und Regelungsschärfe gegeben ist."

Begründung:

Die bisher erreichten gesetzlichen Sicherheitsstandards und die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Genehmigungsverfahren (z. B. nach der 4. BImSchV) müssen erhalten bleiben.

R 9. Zu Abschnitt III Abs. 3

In Abschnitt III Abs. 3 sind nach den Worten "sorgfältig zu beobachten und" die Worte "unter Berücksichtigung der entsprechenden Stellungnahmen des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß die aktive Mitgestaltung von Regelungen für Teilbereiche der Gentechnologie auf EG-Ebene im Hinblick auf Artikel 2 EEAG die entsprechenden Stellungnahmen des Bundesrates berücksichtigen muß.

U 10. Zu Abschnitt III Abs. 3

In Abschnitt III sind in Absatz 3
die Worte

"um eine Wahrung der nationalen Belange sicherzustellen"
durch die Worte

"um sicherzustellen, daß geltendes deutsches Recht und einge-
führte Standards nicht unterschritten werden"
zu ersetzen.

Begründung:

Eine Absenkung deutscher Umweltschutz- und
Sicherheitsbestimmungen im Zuge der Harmoni-
sierung des EG-Rechts muß vermieden werden.

G 11. Zu Abschnitt IV

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 12

Der Text von Abschnitt IV ist wie folgt zu fassen:

"In dem Gesetz ist dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz
Vorrang vor wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interessen
einzuräumen.

Für eventuelle Schadensfälle ist über die grundsätzlich bestehende
Verschuldenshaftung hinaus mit einer differenzierten Gefährdungs-
haftung ein wirksamer Schadensausgleich vorzusehen."

(noch Ziff. 11)

Begründung:

Dem Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz ist gegenüber den Interessen von Wirtschaft und Forschung bei der gesetzlichen Regelung der Gentechnik eindeutig Priorität einzuräumen.

Den Empfehlungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Chancen und Risiken der Gentechnologie" zur Einführung einer Gefährdungshaftung bei genehmigungsbedürftigen gentechnologischen Vorhaben sollte insoweit gefolgt werden.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht hinsichtlich des ersten Satzes dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Ein absoluter Vorrang des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes vor allen anderen schützenswerten Gütern ist nicht vertretbar. Hinsichtlich Leben und Gesundheit versteht sich der Vorrang im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG von selbst und braucht nicht gesetzlich normiert zu werden. Hinsichtlich anderer schützenswerter Güter wird mit dieser Formulierung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der im Einzelfall durchzuführenden Güterabwägung außer Acht gelassen. Die Unzweckmäßigkeit eines derartigen Vorrangs zeigt sich insbesondere bei seiner Anwendung auf Vorsorgemaßnahmen, da der stärkste Schutz vor Gefährdungen in einem Verbot sämtlicher gentechnischer Verfahren läge.

A 12. Zu Abschnitt IV
U

tfällt
i An-
hme
on
ff. 11

Abschnitt IV ist wie folgt zu fassen:

"IV.

Das Gesetz soll gleichgewichtig sowohl

- im Rahmen der für die Gefahrenabwehr und der für die Risikoversorge erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Gentechnologie ermöglichen,

als auch

- Leben und Gesundheit des Menschen, Natur und Umwelt sowie Sachgüter vor den Gefahren gentechnologischer Verfahren und Produkte schützen.

Ferner soll es

- für eventuelle Schadensfälle einen wirksamen Schadensausgleich vorsehen."

Begründung:

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung des Gewollten, daß den beiden Aspekten Erforschung und Beherrschbarkeit der Gentechnologie gleiche Bedeutung zukommt.

U 13. Zu Abschnitt V Nr. 1 Abs. 1

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 14

In Abschnitt V Nr. 1 sind in Absatz 1 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"1. Sicherheitsmaßnahmen und Genehmigungsverfahren:

Zum Zwecke der Abwehr erkannter Gefahren (Gefahrenabwehr) und zum Zwecke der Vorsorge gegen vermutete oder noch nicht erkennbare Risiken (Risikovorsorge) sind im Gesetz Sicherheitsmaßnahmen und Genehmigungsverfahren oder andere Erlaubnisvorbehalte vorzusehen, soweit nicht entsprechende Regelungen in Spezialgesetzen bereits getroffen worden sind oder zu ergänzen sind.

Die Komplexität und die Vielschichtigkeit der Gentechnologie erfordert eine Differenzierung der Sicherheitsmaßnahmen nach der Gefahren- und Risikobewertung."

Begründung:

Die Einfügung von Genehmigungsverfahren als eines wichtigen Grundsatzes zur gesetzlichen Regelung der Gentechnik ist als zentraler Grundsatz der anzustrebenden gesetzlichen Regelung in die EntschlieÙung deutlicher zu verankern.

G

14. Zu Abschnitt V Nr. 1 Abs. 1

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 13

In Abschnitt V Nr. 1 ist im Absatz 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"1. Sicherheitsmaßnahmen und Genehmigungsverfahren:

Zum Zwecke der Abwehr erkannter Gefahren (Gefahrenabwehr) und zum Zwecke der Vorsorge gegen vermutete oder noch nicht erkennbare Risiken (Risikovorsorge) sind im Gesetz Sicherheitsmaßnahmen und Genehmigungsverfahren vorzusehen, soweit nicht entsprechende Regelungen in Spezialgesetzen getroffen oder zu ergänzen sind."

Begründung:

Die Einfügung von Genehmigungsverfahren ist als wichtiges Element zur gesetzlichen Regelung der Gentechnik als zentraler Grundsatz der anzustrebenden gesetzlichen Regelung in der EntschlieÙung deutlich zu verankern.

U

15. Zu Abschnitt V Nr. 1 Abs. 1 a (neu)

In Abschnitt V Nr. 1 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"Die Regelung sollte sich an der Struktur und dem Sicherheitsniveau der 'Richtlinien zum Schutze vor Gefahren durch in-vitro neukombinierte Nukleinsäuren' und der darauf bezogenen Empfehlungen der Enquete-Kommission orientieren. Einem hohen technischen Sicherheitsniveau kommt dabei besondere Bedeutung zu."

Begründung

Die "Richtlinien" als geltende Standards und der Enquete-Bericht als Ergebnis einer fundierten Arbeit unter Einbeziehung breiten wissenschaftlichen Sachverständs sollten bei der Formulierung der Sicherheitsrichtlinien besonders berücksichtigt werden.

U 16. Zu Abschnitt V Nr. 1 Abs. 1 b (neu)

In Abschnitt V Nr. 1 ist nach Absatz 1a (neu) folgender Absatz 1 b einzufügen:

"Für die Entsorgung von Abwasser, Abfall und Abluft, die gentechnisch veränderte Mikroorganismen bzw. biologisch aktive in-vitro neukombinierte Nukleinsäuren enthalten, sind nur solche Verfahren (Sterilisation) zu gestatten, die mit Sicherheit zur vollständigen Abtötung und Inaktivierung führen. Erst wenn Modelle existieren, die eine Bewertung zulassen, inwieweit eine Freisetzung großer Mengen derartiger Organismen in die Umwelt unschädlich ist, können andere Entsorgungsverfahren zugelassen werden."

G 17. Zu Abschnitt V Nr. 1 erster Spiegelstrich
U

In Abschnitt V Nr. 1 erster Spiegelstrich sind nach den Worten "Der jeweilige naturwissenschaftlich-technische Stand sollte" die Worte "im Rahmen von technischen Regeln unter Beteiligung unabhängiger Sachverständiger" einzufügen.

Begründung:

Die Erarbeitung eines technischen Regelwerks hat sich im Arbeitsschutz seit Jahren bestens bewährt und gibt in flexibler und übersichtlicher Form den Stand der Wissenschaft und Technik wieder.

Nur unter Einbeziehung von nicht inter-
essengebundenem wissenschaftlichem
Sachverstand können Risiken nach dem
aktuellen Erkenntnisstand von Wissen-
schaft und Forschung beurteilt werden.

G
U

18. Zu Abschnitt V Nr. 1 zweiter Spiegelstrich

In Abschnitt V Nr. 1 ist der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

[-] nur U
und A

"- Für Genlaboratorien und Produktionsanlagen mit gentechnisch veränderten Organismen ist neben einer Registrierungs- auch eine Genehmigungspflicht einzuführen; dabei sind besondere Anforderungen an die Sachkunde des Betreibers und der Beschäftigten zu stellen. [Die Anforderung an die Sachkunde i in einer eigenständigen Verordnung festzuschreiben."]

Begründung:

G und U

Beim Umgang mit gentechnisch veränderte Material sind auch Anforderungen an die Sachkunde der Beschäftigten zu stellen.

nur A

Klarstellung des Gewollten.

U

19. Zu Abschnitt V Nr. 1 vierter Spiegelstrich

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 20

In Abschnitt V Nr. 1 ist der vierte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen ist nur aufgrund eines gesetzlich festgelegten Prüf- und Genehmigungsverfahren zuzulassen, wenn geeignete Bewertungsmaßstäbe für die Freisetzung entwickelt worden sind. Bis zur Entwicklung dieses Abschätzungsrahmens dürfen Freisetzungen nur und nur in dem Umfang erfolgen, wie sie zur Erforschung der mit der Freisetzung verbundenen Gefahren notwendig sind."

(noch Ziff. 19)

Begründung:

Für die Abschätzung und Bewertung des Gefahrenpotentials bei der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen gibt es gegenwärtig noch keine Kriterien und Bewertungsmaßstäbe. Diese müssen erst entwickelt und festgelegt werden.

G

20. Zu Abschnitt V Nr. 1 vierter Spiegelstrich

In Abschnitt V Nr. 1 vierter Spiegelstrich ist der Text wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 19

"Die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen ist nur aufgrund eines gesetzlich festgelegten Prüf- und Genehmigungsverfahrens zuzulassen, wenn geeignete Bewertungsmaßstäbe für die Freisetzung entwickelt worden sind."

Begründung:

Für die Abschätzung und Bewertung des Gefahrenpotentials bei der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen gibt es gegenwärtig noch keine Kriterien und Bewertungsmaßstäbe. Diese müssen erst entwickelt und festgelegt werden. Bis zur Entwicklung dieses Abschätzungsrahmens dürfen Freisetzungen nur erfolgen, um die mit der Freisetzung verbundenen Gefahren zu erforschen.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung
mit folgender

Begründung:

Wenn die Preisetzung bis zur Entwicklung genereller Bewertungsmaßstäbe blockiert und nicht in Einzelfällen zugelassen würde, könnte sie nicht erforscht werden. Durch ein derartiges faktisches Forschungsmoratorium würde die deutsche biotechnische Industrie gegenüber ausländischen Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsnachteile erleiden.

U 21. Zu Abschnitt V Nr. 1 fünfter Spiegelstrich (neu)

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 22

In Abschnitt V Nr. 1 ist nach dem vierten Spiegelstrich folgender fünfter Spiegelstrich einzufügen:

"- Das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen oder damit hergestellten Produkten sollte abhängig gemacht werden von einem Zulassungsverfahren, in dem die Unbedenklichkeit für Menschen, Pflanzen, Tiere und das Ökosystem überprüft wird."

Begründung:

Das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen oder damit hergestellten Produkten stellt eine neue Qualität im Hinblick auf unbekannte Risiken dar.

A 22. Zu Abschnitt V Nr. 1 fünfter Spiegelstrich (neu)

In Abschnitt V Nr. 1 ist nach dem vierten Spiegelstrich folgender fünfter Spiegelstrich einzufügen:

ntfällt
ei Annahme
on Ziff. 21

"- Das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen oder damit hergestellten Produkten sollte von einem Zulassungsverfahren abhängig gemacht werden."

Begründung:

Die Freisetzung von gentechnologisch veränderten Organismen bezieht sich auf den Forschungsbereich. Nach Abschluß der Forschungsarbeiten sollte vor dem Inverkehrbringen, wie z.B. beim Pflanzenschutz und Arzneimitteln, ein Zulassungsverfahren vorgeschaltet werden.

G 23. Zu Abschnitt V Nr. 2 zweiter Absatz
A
U
Wi

In Abschnitt V Nr. 2 sind im zweiten Absatz nach dem Wort "Bundesgesundheitsamt" die Worte ", der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, der Biologischen Bundesanstalt und dem Umweltbundesamt" einzufügen.

Begründung:

nur G und Wi

Da auch ganz wesentliche Fragen des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes berührt werden, ist die Einbeziehung dieser Bundesanstalten unerläßlich.

(noch Ziff. 23)

nur A und U

Begründung:

Da auch ganz wesentliche Fragen des Arbeitsschutzes, des Naturschutzes und des Pflanzenschutzes berührt werden, ist die Einbeziehung der Biologischen Bundesanstalt und des Umweltbundesamtes unerlässlich.

U 24. Zu Abschnitt V Nr. 4

In Abschnitt V Nr. 4 ist in Absatz 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Beweislast soll zugunsten des Geschädigten umgekehrt werden."

Begründung:

Die Restrisiken sollen von denjenigen getragen werden, von denen eine Gefährdung ausgeht. Dies macht auch eine prozessuale Stärkung des Gefährdeten insbesondere im Hinblick auf den Kausalitätsnachweis erforderlich, nicht zuletzt um dessen in der Regel geringere Fachkenntnisse zum Nachweis der Gefährdung, aber auch die Komplexität von Zeit- und Wirkungsfaktoren in der Gentechnik auszugleichen.

R 25. Zu Abschnitt V Nr. 5 -neu-

In Abschnitt V ist folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. Gewerblicher Rechtsschutz

Zur Lösung der vielfältigen Fragen, welche die Gentechnologie für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes aufwirft, bedarf es der Überprüfung der bestehenden gewerblichen Schutzrechte im Hinblick auf die neuartigen biologisch-technischen Gegebenheiten."

B

26. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

*